

TOP-THEMA

Digitalisierung – Faktoren für eine erfolgreiche Unternehmensführung

GLOBALE TECH-STUDIE VORGELEGT — Wie sieht eine nachhaltige Technologiestrategie für die Zukunft aus? Vor dieser Frage stehen Entscheider in Unternehmen weltweit. Eine Antwort könnte eine neue Studie der Kanzlei **Clifford Chance** liefern, die vier wesentliche Kernfaktoren erfolgreicher Unternehmen ausgemacht hat: **1.** die richtige Geschwindigkeit technologischer Innovation, **2.** ein Unternehmensleitbild, das sich neben ökonomischen auch sozialen und ethischen Werten verschreibt, **3.** höchster Anspruch an regulatorische Kenntnisse und die Einhaltung von Compliance-Regeln sowie **4.** divers aufgestellte und mutige Vorstände, die sich all dieser Themen annehmen. Für die Studie befragte die Sozietät in Zusammenarbeit mit **Forbes Insights** 300 Unternehmen weltweit.

Bereitschaft trifft auf Unsicherheit

80% der befragten Unternehmen weltweit nutzen oder prüfen derzeit Künstliche Intelligenz (KI) und damit verbundene Automatisierungsprozesse; 87% befassen sich mit Big-Data-Anwendungen. Unternehmen setzen also schnell auf neue Technologien. Die Befragten gaben jedoch auch an, dass Unsicherheit hinsichtlich des richtigen Tempos und der erhöhten Risiken dieser neuen Potenziale besteht. Etwa 40% der Vorstände weltweit befürchten, dass sie zu vorsichtig an das technologiegetriebene Wachstum herangehen, während 26% glauben, dass sie zu mutig sind. Die Studie zeigt auch: Unternehmen überall auf der Welt möchten sicherstellen, dass die von ihnen eingesetzte Technologie im Einklang mit ethischen Prinzipien steht. Aber viele wissen nicht, wie sie das in ihrem Geschäftsbetrieb umsetzen sollen. Besonders besorgt zeigten sich die befragten Führungskräfte über die ethischen Herausforderungen bei der Analyse und Nutzung von Daten (44%) sowie die damit einhergehenden Risiken wie Lücken bei der Cybersicherheit (43%). Gerade bei der Datennutzung besteht also eine Spannung zwischen Gewinnmaximierung und dem Anspruch, „das Richtige zu tun“.

Regulierung schafft Klarheit

Die Befragten stimmen überein, dass Regulierung wichtig für den Umgang mit neuen Technologien ist – aber global gibt es große Unterschiede: Entscheider in den USA und Europa fühlen sich für den Umgang mit rechtlichen Fragen zu Technologien wie Big Data schlechter aufgestellt als ihre Kollegen in der APAC-Region. In Asien, wo die regulatorischen Vorgaben am schärfsten sind, sagen 44%, es gebe zu viel Regulierung. Regulierung wird dabei oft als Einengung des Handlungsspielraums empfunden, aber sie kann Unternehmen auch Sicherheit geben. „International agierende Technologieunternehmen sollten sich an den jeweils höchsten Compliance-Anforderungen orientieren, um im grenzüberschreitenden Wettbewerb weder

Reputations- noch Verfolgungsrisiken einzugehen“, rät Clifford-Chance-Partner **Thomas Voland**.

Sind die Vorstände bereit?

Während die technologische Innovation Fahrt aufgenommen hat, wurden die Prioritäten der Vorstände nicht in gleichem Maße angepasst, zeigt die Studie: Weniger als ein Drittel (29%) der befragten Vorstände gab an, dass die eigenen Aufgabenbereiche an die neuen Anforderungen angepasst wurden. Mit 54% glaubt mehr als die Hälfte der Manager, dass die Vorstände mehr Zeit, Aufmerksamkeit und Ressourcen für technologiegetriebene Innovationen einsetzen müssten. „Im Spannungsfeld zwischen Regulierung und technischer Innovation müssen Vorstände heute mutig agieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben“, weiß **Christine Gärtner**, Litigation-Partnerin bei Clifford Chance. „Das erfordert ein neues Mindset in den Vorstandsetagen, in die etwas Startup-Mentalität einziehen sollte: Neben Mut zu Entscheidungen gehört dazu auch eine Offenheit für das Lernen aus Fehlern.“ ■

@ Die komplette Global-Tech-Studie „Ready, Steady, Grow“ finden Sie unter www.cliffordchance.com

Hengeler Mueller macht Aareon-Deal für Aareal Bank klar

WEIL VERTRITT NEUEN PARTNER ADVENT — Im Wettbieten um die IT-Tochter **Aareon** der **Aareal Bank** (s. PLATOW v. 31.7.) haben sich das Wiesbadener Bankhaus und der Finanzinvestor **Advent International** auf eine Partnerschaft verständigt, die auf Seite der Bank von der Wirtschaftskanzlei **Hengeler Mueller** ausgehandelt wurde. Für Advent saß hingegen ein deutsch-britisches Beratersteam von **Weil, Gotshal & Manges** am Tisch. Im Zuge des vereinbarten 260 Mio. Euro-Deals veräußert Aareal eine Minderheitsbeteiligung von 30% ihrer Aareon-Anteile an Advent. Der Vollzug der Transaktion steht unter den üblichen Bedingungen, das Closing wird für das Schlussquartal 2020 erwartet.

Die Verhandlungen für die Aareal Bank führten dabei federführend die Hengeler-Partner **Johannes Adolff** (Frankfurt) und **Matthias Hentzen** (Düsseldorf, beide Gesellschaftsrecht/M&A). Auf der Gegenseite tarierten die Corporate Partner **Jonathan Wood** (London) und **Ansgar Wimber** (Frankfurt) die neue Partnerschaft für Mandant Advent aus. ■

Metro Markets kauft mit Osborne Clarke bei Trivago ein

ENTWICKLUNGSZENTRUM IN SPANIEN ERSTANDEN — **Metro Markets**, eine 100%-ige Tochter des Düsseldorfer Großhändlers **Metro**, hat mit Hilfe von **Osborne Clarke** ein Entwicklungszentrum der globalen Hotelsuchplattform **Trivago** erworben. Die spanische Tochter mit Sitz in Palma wechselt ▶

dazu den Besitzer und erweitert das speziell auf die wichtigen HoReCa-Kunden zugeschnitten digitale Angebot des Metro-Konzerns.

Seit 2018 entwickelt und betreibt Metro Markets den B2B-Online-Marktplatz für selbstständige Gastronomen, Hoteliers und Caterer. Erstmals greift das Unternehmensmanagement jetzt auf die Rechtsberatung durch Osborne Clarke zurück. Der mit der Leitung betraute Kölner Partner **Björn Hürten** (M&A) führte dabei ein länderübergreifendes Team aus deutschen und spanischen Anwälten an. Für Trivago verhandelten unterdessen **Pier11**-Partner **Stephan R. Göthel** und **Steffen F. Wulff** aus Hamburg. ■

Gleiss Lutz berät CureVac-Gründer beim Sprung an die Nasdaq

IMPfstoff-HOFFNUNGSTRÄGER MEISTERT US-IPO — Mit dem Börsengang an der New Yorker Technologiebörse **Nasdaq** hat sich das Tübinger Pharmaunternehmen **CureVac**, das im Rennen um einen auf mRNA-Botentechnologie aufbauenden Impfstoff gegen das Coronavirus vorne mitmisch, sich den wichtigen Zugang zum US-amerikanischen Kapitalmarkt gesichert (s. a. PLATOW v. 17.8.). Unternehmensgründer und Aktionär **Ingmar Hoerr** vertraute bei der wegweisenden Aktion, die dem Biotech das nötige Geld für u. a. die im Q4 vorgesehene Phase-III-Studie seines vielversprechenden Covid-19-Vakzins einbringt, auf die rechtliche Expertise der Wirtschaftskanzlei **Gleiss Lutz**.

Federführend tätig war dabei der Stuttgarter Partner **Christian Cascante** (M&A), unterstützt durch seine Kollegen **Christian Arnold** (Corporate Governance) und **Marco König** (Healthcare/Regulatory) sowie Counsel **Muriel Kaufmann** (Corporate Governance) und Rechtsanwältin **Karen Gräfin vom Hagen** (M&A/IP, alle Stuttgart). ■

TRANSFERMARKT

In Hamburg wächst die multidisziplinäre Wirtschaftskanzlei **BRL Boege Rohde Luebbehuesen** zum 1.9.20 um eine neue Arbeitsrechtlerin. **Susanne Schumann** wechselt von der Arbeitsrechtskanzlei **Dr. Schreiner + Partner** und wird bei BRL schwerpunktmäßig Unternehmen in Fragestellungen des Individualarbeitsrechts, Tarifrechts und des öffentlichen Arbeitsrechts beraten. Zudem wird die Gestaltung von arbeitsrechtlichen Verträgen in ihren Händen liegen. + + + Die Wirtschaftskanzlei **Friedrich Graf von Westphalen & Partner** (FGvW) verstärkt sich gleich an zwei Standorten. Das im Mai neu eröffnete Berliner Büro gewinnt mit **Jörg Michael Siecke** einen weiteren Partner im Immobilienrecht. Siecke kommt von **BRL** und berät insbesondere institutionelle Investoren und deren Asset Manager aus dem In- und Ausland bei Immobilientransaktionen im Gewerbebereich. Hier liegt sein Fokus vor allem auf den Assetklassen Retail und Light Industrial. Am Standort Frankfurt ergänzt derweil seit 1.8.20 als Of Counsel **Volker Marquart** die Arbeitsrechtspraxis von Partnerin **Sabine Schröter**. Der seit 20 Jahren selbststän-

dige Spezialist für komplexe Personalveränderungen in großen und mittelständischen Unternehmen (davor Inhouse etwa bei **Heraeus Holding, Bosch Telecom, Debis/Daimler**) bringt zudem viel Erfahrung in streitigen Auseinandersetzungen mit Führungskräften mit (u. a. tätig für **SAP, Deutsche Bank/Sinius, SEB Bank**).

ALLES, WAS RECHT IST

— Die Corona-Pandemie ist weltweit weiter auf dem Vormarsch. Auch wenn die Krankheit als solche angesichts eines voraussichtlich schon bald zur Verfügung stehenden Impfstoffs auf absehbare Zeit eingedämmt werden kann, werden die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen noch lange nachwirken. Zwar haben viele Regierungen weltweit umfangreiche Hilfen zur Verfügung gestellt, doch der zunächst beschlossene Lockdown hat Unternehmen wie Gesellschaft hart getroffen. Schon früh tauchte die Frage nach der Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen auf und wird voraussichtlich ein juristisches Nachspiel haben. Im Fokus dürften dabei Sammelklagen stehen, die aus Sicht der Kanzlei **Linklaters** dank Corona zunehmend an Bedeutung gewinnen dürften. Eine rechtsvergleichende Studie der Sozietät beleuchtet nun, welche Arten von Sammelklagen in Europa, den USA, der Region Asien-Pazifik und Südafrika zulässig sind, wer sie einreichen kann und welche Unterschiede bestehen.

„Wir beobachten weltweit, dass der kollektive Rechtsschutz an Bedeutung gewinnt“, so **Kerstin Wilhelm**, Dispute-Resolution-Partnerin bei **Linklaters**. „Insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden voraussichtlich zu mehr Sammelklagen führen, deren Ziel neben Versicherungen auch Staaten sein können. Etwa werden dem Vernehmen nach bereits Sammelklagen von Hoteliers und Gastronomen gegen die Länder vorbereitet.“ Insgesamt sei festzustellen, dass es weltweit Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes gibt, dieser in den untersuchten Jurisdiktionen jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. „Unternehmen sollten sich des Risikos bewusst sein, dass kaum eine Klage mehr unwirtschaftlich ist, wenn sie mit ähnlichen Fällen zusammengefasst und durch Dritte finanziert werden kann“, ergänzt **Linklaters**-Partner **Christian Schmitt**.

In Europa sind die Voraussetzungen für Sammelklagen günstig. Ende Juni 2020 hatten sich die EU-Institutionen auf eine Verbraucherverbandsklagenrichtlinie geeinigt, die weit über das bestehende deutsche Recht hinausgeht. Dass die Bundesrepublik hier zeitnah nachziehen wird, hält **Linklaters**-Partner **Rupert Bellinghausen** für sehr wahrscheinlich. „Nach einer politischen Einigung über die EU-Verbraucherverbandsklagenrichtlinie steht auch in Deutschland die Einführung eines Systems bevor, das *US class actions* in einigen Punkten ähnelt und die hiesige Prozesslandschaft verändern wird. Unternehmen in ganz Europa werden sich in viel größerem Umfang als bisher mit Forderungen konfrontiert sehen.“

@ Die komplette Studie „Collective redress across the globe“ finden Sie unter www.linklaters.com

Konzerninterner Datenaustausch nach „Schrems II“

EUGH-URTEIL UND DIE FOLGEN — Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das Datenschutzabkommen EU-US Privacy Shield zwischen der EU und den USA für unwirksam erklärt und die EU-Standardvertragsklauseln („SCC“) zur Überprüfung gestellt (s. a PLATOW Recht v. 5.8.). Internationale Konzerne müssen nun ohne Übergangsfrist die Rechtsgrundlage für den internen Datenaustausch prüfen, weiß Ariane Loof von der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft.

EU-Unternehmen dürfen personenbezogene Daten an Empfänger in Drittländern übermitteln, wenn dabei ein angemessenes und dem europäischen Datenschutz vergleichbares Niveau garantiert werden kann. Dies ist u. a. der Fall, wenn die Empfänger der Daten **1.** sich in einem Land befinden, für das die **EU-Kommission** die Angemessenheit des Datenschutzniveaus durch Beschluss festgestellt hat, **2.** mit dem datenexportierenden Unternehmen Verträge gemäß den von der EU-Kommission beschlossenen drei Mustern von SCC geschlossen haben, oder **3.** mit dem datenexportierenden Unternehmen einen Konzern bilden und konzernweitliche Datenschutzregeln (Binding Corporate Rules – BCR) vereinbart haben, die von der zuständigen Datenschutzbehörde in Europa genehmigt wurden.

EuGH bemängelt „Öffnungsklausel“

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger in den USA hatten die EU und die USA mit dem Abkommen „EU-US Privacy Shield“ Datenschutzstandards vereinbart, bei deren Einhaltung ein angemessener Datenschutz gewährleistet war. Die Angemessenheit hatte die EU-Kommission durch Beschluss festgestellt. US-Unternehmen konnten sich in den USA für die Anwendung des EU-US Privacy Shields registrieren und galten dann als sichere Empfänger personenbezogener Daten. Seit dem **EuGH-Urteil** vom 16.7.20 kann die Übermittlung aber nicht mehr auf dieses Abkommen gestützt werden.

Der Grund dafür ist eine Öffnungsklausel im Abkommen, die es US-Behörden ermöglichte, aus Erfordernissen der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses oder von Rechtsvorschriften der USA, auf personenbezogene Daten zuzugreifen und sie zu verwenden. Der Zugriff könne durch die nationalen Sicherheitsbehörden im Rahmen der auf die Sec. 702 der Ergänzung zum „Foreign Intelligence Surveillance Act of 1978 (FISA)“ gestützten Überwachungsprogramme PRISM und UPSTREAM als auch auf der Grundlage der „Executive Order 12333 United States Intelligence Activities (E.O. 12333)“ erfolgen. Der FISA und die E.O. 12333 genügen nicht den Anforderungen der Europäischen Charta der Menschenrechte. Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte gem. Art. 7 und der Datenschutzrechte gem. Art. 8 der Charta dürfen gemäß Art. 52 Abs. 1 der Charta nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden. Der FISA lasse in keiner Weise erkennen, dass für die darin enthaltene Ermächtigung zu Überwachungsprogrammen Einschränkungen bestehen oder dass für potenziell von diesen Programmen erfasste Nicht-US-Personen Garantien existieren.

Zugleich hat der EuGH festgestellt, dass die SCC weiter Bestand haben. Sie sind auch für den Datentransfer in andere

Drittländer von großer praktischer Bedeutung. Der EuGH betont ausdrücklich, dass der Datenexporteur in Europa und der Datenimporteur im Drittland dafür verantwortlich sind, zu prüfen, ob auf Grund der Rechtslage im Empfängerland die mit den SCC getroffenen Regelungen tatsächlich auch gelebt werden können. Ist dies nicht der Fall, müssen sie prüfen, ob durch ergänzende Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau hergestellt werden kann. Für BCR gilt dasselbe. Der **Europäische Datenschutzausschuss** kündigte in seinen FAQs (Stand 23.7.20) an, dass er Hinweise zu möglichen ergänzenden Maßnahmen für SCC geben wird. Es könne sich um rechtliche, technische oder organisatorische Maßnahmen handeln. Die Vizepräsidentin der EU-Kommission **Vera Jourová** hatte am 16.7.20 bereits angekündigt, dass ergänzte Muster-SCC beschlossen werden sollen. Jourová teilte ferner mit, dass Verhandlungen mit den USA geführt werden. Ob allerdings in der aktuellen politischen Situation ein neues Datenschutzabkommen möglich ist, das den europäischen Datenschutzstandard in den USA garantiert, ist fraglich.



Ariane Loof
KPMG Law

Unternehmen drohen hohe Bußgelder

Unternehmen drohen hohe Bußgelder

Bei der Prüfung, wie die SCC für den Konzerndatentransfer ergänzt werden können, ist zu berücksichtigen, dass die Daten im Konzern nicht ohne Weiteres mit denen von **Facebook** vergleichbar sind, die Gegenstand des EuGH-Urteils waren. Unternehmen sind vom persönlichen Anwendungsbereich des FISA (Sec. 1801) erfasst, wenn sie einer ausländischen Regierung zugehörig sind oder die Herstellung oder Lieferung von Massenvernichtungswaffen zum Gegenstand haben. Gegenstand der E.O. 12333 ist gemäß Sec. 2.2 die Sammlung von Informationen über Datenerhebungstechniken, Terror und Spionage. Es ist daher zu prüfen, ob die Datenübermittlung an Konzerngesellschaften in den USA durch zusätzliche technische Verschlüsselung bei der Übermittlung und durch Rechtsschutzmittel der Konzerngesellschaft in den USA gegen Herausgabeverlangen von US-Behörden ausreichend gesichert werden kann.

Unternehmen in der EU, die eine Übermittlung personenbezogener Daten nicht auf einen der – nur begrenzt zulässigen – Erlaubnistatbestände des Art. 49 Abs. 1 DSGVO stützen können und sich nicht an die vorstehenden Vorgaben zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus halten, müssen mit einem empfindlichen Bußgeld von bis zu 4% ihres weltweiten Jahresumsatzes oder 20 Mio. Euro rechnen. ■

„Es ändert sich eine ganze Aufsichtskultur“

BAFIN ÜBERNIMMT KONTROLLE ÜBER FINANZANLAGENVERMITTLER – Am 1.1.21 tritt das Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Kraft – voraussichtlich. Zwar wurde das Gesetz von Anfang an von Teilen der Opposition sowie der Wirtschaft kritisiert und auch innerhalb der Regierungsparteien blieb es nicht unumstritten; doch nachdem das Bundeskabinett im März den vom Bundesfinanzministerium erarbeiteten Gesetzesentwurf beschlossen hatte, sollte es gleichwohl ohne Änderungen noch vor der politischen Sommerpause im Bundestag verabschiedet werden. Doch nun verzögert sich das Gesetzgebungsverfahren. Ein Überblick von Daniel Krüger, GRA Rechtsanwalts-gesellschaft.

Der Finanzausschuss hat den Beschluss zu dem Gesetz, der ursprünglich in der ersten Juliwoche erfolgen sollte, vertagt. Auch wenn sich hierdurch möglicherweise der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach hinten verschiebt: An der Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler von den Industrie- und Handelskammern auf die **BaFin** wird weiter festgehalten, der Beschluss zu dem Gesetz soll nun nach der parlamentarischen Sommerpause erfolgen.

Das Motiv der Regierung, die Aufsicht auf die BaFin zu übertragen, ist die Befürchtung, dass die derzeitige fachliche Zersplitterung der Aufsicht zu Lasten der Einheitlichkeit und Qualität der Aufsicht gehen könnte. Denn aktuell wird die Tätigkeit von Finanzanlagenvermittlern – je nach Bundesland – entweder von den Gewerbeämtern oder von den Industrie- und Handelskammern beaufsichtigt. Bei oberflächlicher Betrachtung des Gesetzesentwurfs könnte man meinen, dieser sehe „nur“ einen Aufsichtswechsel über die Finanzanlagenvermittler auf die BaFin vor; tatsächlich sind die avisierten Änderungen jedoch gravierender.

Einheitliches Niveau, flächendeckende Kontrolle

Formal erfolgt der Wechsel dergestalt, dass die bisherigen Erlaubnistatbestände der § 34f und § 34h der Gewerbeordnung (GewO) in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingefügt werden; dort soll für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, die im Gesetz zukünftig zusammen unter dem Oberbegriff „Finanzanlagendienstleister“ bezeichnet werden, ein neuer Erlaubnistatbestand geschaffen werden, wobei die bisherigen Voraussetzungen – Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und der Nachweis der Sachkunde – bestehen bleiben sollen. Entsprechend sollen auch die Erlaubnisse nach der GewO weiterhin bestehen bleiben; dies gilt jedoch vorbehaltlich eines Überprüfungsverfahrens, das die BaFin bei allen Finanzanlagendienstleistern ab Anfang 2021 durchführen will.

Ziel ist es, ein einheitliches Aufsichtsniveau zu garantieren – aber auch, eine flächendeckende Kontrolle zu ermöglichen. Dabei sollen Vertriebsgesellschaften innerhalb von sechs Monaten nach Übernahme der Aufsicht durch die BaFin die Voraussetzungen der Erlaubnis ohne Aufforderung einreichen, sonstige Finanzanlagendienstleister innerhalb von sechs Monaten nach entsprechender Aufforderung durch die BaFin. Sofern die Angaben und Unterlagen nicht fristgerecht übermittelt werden, erlischt die Erlaubnis.

Die materiell-rechtlichen Regelungen, die bislang in der erst kürzlich überarbeiteten Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) – die novellierte Fassung trat am 1.8.20 in Kraft – enthalten waren, werden ebenfalls in das WpHG überführt. Dabei hat die BaFin künftig das Recht, Prüfungen im Sinne eines risikoorientierten Ansatzes nach eigenem Ermessen anzuordnen und durch eigene Prüfer durchzuführen, wobei sie zeitlich an keinen Turnus gebunden ist. Auch wenn die Aufsicht der BaFin voraussichtlich erst am 1.1.21 beginnt, geht bereits die Prüfungszuständigkeit für den Prüfungszeitraum 1.1. bis 31.12.20 auf sie über.



Daniel Krüger
GRA Rechtsanwälte

Härtere Sanktionen bei Verstößen

Der Bußgeldkatalog, der Verstöße im Zusammenhang mit der Ausübung der Finanzdienstleistung ahndet, soll ausgeweitet werden. Zudem können künftig Verstöße gegen die Erlaubnispflicht mit einem Bußgeld von bis zu 5 Mio. Euro geahndet werden, wobei ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Finanzanlagen vermittelt bzw. zu Finanzanlagen berät, ohne über die erforderliche Erlaubnis zu verfügen. Auch wird die BaFin jede Bußgeldentscheidung, sobald diese unanfechtbar ist, unverzüglich und unter Nennung der für den Verstoß verantwortlichen juristischen Person bzw. Personenvereinigung auf ihrer Internetseite bekannt machen; eine Anonymisierung soll nur ausnahmsweise – etwa wenn die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde – stattfinden. Zudem hält auch die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung bei Finanzanlagendienstleistern Einzug: Diese werden unter der Aufsicht der BaFin verpflichtet, das von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu benutzen; damit kann die BaFin den Betroffenen etwa Verwaltungsakte bekanntgeben sowie zustellen. Zudem sind auf diesem Wege der BaFin Informationen und Dokumente zu übermitteln, die für die Erlaubnis sowie die weitere laufende Aufsicht benötigt werden.

Bereits dieser cursorische Überblick zeigt: Der Aufsichtswechsel von den Gewerbeämtern bzw. den Industrie- und Handelskammern auf die BaFin wird nicht nur ein rein formeller Akt sein; es ändert sich eine ganze Aufsichtskultur. Noch haben Finanzanlagenvermittler Zeit, sich hierauf einzustellen. ■